

15. Sep. 1961

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Ja

142

Gesetz: ArbKrankhG §§ 1, 8

Leitsatz:

Die wiederholte Erkrankung eines Arbeiters an demselben Grundleiden kann im arbeitsrechtlichen Sinne jedenfalls dann nicht als eine einheitliche (und nur einmal zu bezuschussende) Krankheit angesehen werden, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Zeitraum zwischen zwei Krankheitsperioden nicht fortbestanden hat.

Aktenzeichen: 1 AZR 157/60

Urteil des BAG vom 15. September 1961

LAG Mainz



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

von Henkelmann,  
Angestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!<sup>142</sup>

## Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. September 1961 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Dr. Joachim und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Reibel und Dr. Eichler für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 9. Februar 1960 - 1 Sa 316/59 - und das Urteil des Arbeitsgerichts Kaiserslautern vom 1. Dezember 1959 - 1 Ca 1026/59 - aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 109,40 DM zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Das Arbeitsverhältnis des seit mehreren Jahren bei der Beklagten als Steinabrichter beschäftigten Klägers wurde am 4. Dezember 1958 mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt. Am gleichen Tage erkrankte er und war über sechs Wochen arbeitsunfähig. Die Beklagte zahlte dem Kläger bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Zuschuß nach dem Gesetz über die Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle (ArbKrankhG) vom 26. Juni 1957 (BGBl. I, 649).

Im März 1959 stellte die Beklagte den Kläger wieder ein. Er war dann in der Zeit vom 31. Juli 1959 bis 13. September 1959 erneut an dem gleichen Grundleiden (Bandscheibenschaden) arbeitsunfähig krank. Die zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse zahlte für diese erneute Erkrankung nur Krankengeld in Höhe von 50 % des Grundlohnes. Dieses Krankengeld betrug 8,60 DM kalendertäglich, 90 % des im Monat Juni vom Kläger erzielten Nettoarbeitsentgelts betrugen rechnerisch unstreitig 12,80 DM täglich. Die Beklagte gewährte dem Kläger während dieser letzten Erkrankung einen Zuschuß in Höhe von 67 DM. Hiermit gibt sich der Kläger nicht zufrieden. Er hat errechnet, daß die Beklagte ihm noch einen weiteren Betrag von 110 DM als Krankengeldzuschuß (KGZ) schulde, und um entsprechende Verurteilung gebeten.

Die Beklagte hat dagegen die Meinung vertreten, sie habe dem Kläger schon mehr gezahlt, als ihm zustehe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, der Kläger könne in einem solchen Falle einer wiederholten Erkrankung an demselben Grundleiden allenfalls die Differenz zwischen 90 % des Nettoarbeitsentgeltes und dem Krankengeldbetrage fordern, der dem Kläger bei Gewährung des erhöhten Krankengeldes zugeflossen wäre. Diesen Betrag habe der Kläger jedoch bereits erhalten.



Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt er sein Klageziel weiter.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Dem Kläger steht für die hier streitige Krankheitsperiode ein Krankengeldzuschuß (KGZ) zu.

1. Die Regelvoraussetzungen des § 1 ArbKrankhG, nämlich, daß es sich bei dem Kläger um einen Arbeiter handelt, daß er ferner infolge Krankheit in der hier streitigen Zeit an der Arbeitsleistung verhindert (arbeitsunfähig) war, ohne daß ihn daran ein Verschulden trifft, und daß sein Arbeitsverhältnis mindestens vier Wochen ununterbrochen gedauert hatte (§ 1 Abs. 2 ArbKrankhG), sind unstreitig gegeben, so daß grundsätzlich ein Anspruch auf den Zuschuß nach dem ArbKrankhG besteht.

2. Der Anspruch auf einen Krankengeldzuschuß (KGZ) wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Kläger während der streitigen Krankheitsperiode keinen Anspruch mehr auf das gemäß § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 RVO erhöhte, sondern nur auf das normale Krankengeld hatte. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Zweiten Senats (vgl. zuletzt - mit ausführlicher Begründung - das Urteil vom 22. September 1960 - 2 AZR 459/58 - AP Nr. 26 zu § 1 ArbKrankhG), der sich der erkennende Senat anschließt. Insoweit ist dem angefochtenen Urteil zuzustimmen.

3. Dagegen rügt die Revision mit Recht, daß in einem solchen Fall die Höhe des Krankengeldzuschusses nicht aus der Differenz zwischen 90 % des Nettoarbeitsentgelts und einem fiktiven, erhöhten Krankengeld zu errechnen sei, wie das Landesarbeitsgericht das angenommen hat, sondern daß vielmehr nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 2 ArbKrankhG "das Krankengeld" den Berechnungsfaktor bildet, womit allerdings nicht, wie die Revision meint, jedes tatsächlich gezahlte Krankengeld gemeint sein



kann sondern nur das zutreffend errechnete Krankengeld. Sind jedoch - wie hier - von keiner der Parteien Tatsachen vorgetragen worden, aus denen sich ergeben könnte, daß die Krankenkasse ein fehlerhaft errechnetes Krankengeld gezahlt hat, so dürfen die Gerichte für Arbeitssachen bei der gebotenen Vorfragen-Prüfung davon ausgehen, daß die Krankenkasse zutreffend verfahren ist (vgl. BAG AP Nr. 18, 19, 22 zu § 1 ArbKrankhG). Auch insoweit schließt sich der erkennende Senat der ständigen Rechtsprechung des Zweiten Senats an

Ist also dem angefochtenen Urteil darin zuzustimmen, daß nicht schlechthin jedes gezahlte Krankengeld einen geeigneten Berechnungsfaktor für die Höhe des KGZ bildet, so ist doch andererseits aus § 1 Abs. 1 Satz 3 ArbKrankhG nicht zu schließen, daß auch in anderen als den dort genannten Fällen vom gesetzmäßig gezahlten (oder versagten) Krankengeld zu abstrahieren sei und ein kleiner Betrag als Berechnungsgrundlage dienen könnte.

Abs. 1 Satz 3 ArbKrankhG behandelt ausgesprochene Ausnahmefälle, die in der Praxis selten vorkommen. Sowohl nach seiner Funktion wie auch nach seiner systematischen Stellung innerhalb der ganzen Vorschrift ist § 1 Abs. 1 Satz 3 ArbKrankhG eine Ausnahmenvorschrift gegenüber dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 ArbKrankhG normierten Grundsatz und ist somit im Zweifel einer ausdehnenden Auslegung nicht zugänglich (vgl. BAG 9, 19 [22]; BAG, Urteil vom 27. Oktober 1960 - 2 AZR 219/59 -). Vielmehr schlägt in allen anderen Fällen als denen des § 1 Abs. 1 Satz 3 der in § 1 Abs. 1 Satz 2 ArbKrankhG normierte Grundsatz durch, nach welchem der Arbeitgeber jedes zutreffend errechnete Krankengeld in solchem Umfang aufzustocken hat, daß der Arbeiter 90 % des Nettoarbeitsentgelts erreicht. In dieser Vorschrift kommt nämlich der sozialpolitische Zweck des Gesetzes zum Ausdruck: Der erkrankte Arbeiter soll durch Annäherung des Einkommens in kranken Tagen zu 90 vom Hundert an das Einkommen aus seiner Arbeit in gesunden Tagen wirtschaft-



lich in die Lage versetzt werden, eine Krankheit wirklich ausheilen zu können und seine Arbeitskraft wieder herzustellen. Hierin erschöpft sich der Sinn des Gesetzes (vgl. BAG AP Nr. 13 zu § 1 ArbKrankhG). Diesen Zweck hat das angefochtene Urteil nicht hinreichend berücksichtigt, wenn es ausspricht, der Arbeitgeber könne nicht verpflichtet sein, diejenigen Leistungen, die die Krankenkasse aus gesetzlichen Gründen nicht zu erbringen braucht, durch einen höheren Zuschuß auszugleichen.

Auch ergibt sich aus der Tatsache, daß das Gesetz in § 8 gleichzeitig das Krankengeld "für die ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit" erhöht hat, nicht eine Obergrenze für die Arbeitgeberleistungen. Wie der Zweite Senat bereits in seinem Urteil vom 22. September 1960 (AP Nr. 26 zu § 1 ArbKrankhG) entschieden hat, stellt sich § 8 funktionell vielmehr lediglich als eine Vorschrift dar, welche der Entlastung des Arbeitgebers von der in § 1 normierten Zuschußpflicht in den - praktisch häufigen - Fällen des Parallel Laufens der in § 8 und § 1 Abs. 1 Satz 4 ArbKrankhG genannten beiden Sechs-Wochen-Zeiträume dienen soll.

4. Dagegen hat das Landesarbeitsgericht nicht geprüft, ob im vorliegenden Fall § 1 Abs. 1 Satz 4 ArbKrankhG und die dort normierte Begrenzung der Dauer des Zuschusses den geltend gemachten Anspruch ausschließen oder begrenzen. Mit diesen Fragen hat sich der Zweite Senat im Urteil vom 23. Juni 1960 (BAG 9,283) ausführlich auseinandergesetzt. Danach hat der Arbeiter bei wiederholter Erkrankung an demselben, medizinisch nicht ausgeheilten Grundleiden grundsätzlich, wenn nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, gegen den Arbeitgeber nur dann einen erneuten Anspruch auf Gewährung eines Krankengeldzuschusses, wenn er nach der früheren Erkrankung länger als sechs Monate voll gearbeitet hat.

Im vorliegenden Fall hatte der Kläger bei der Beklagten nach seiner Wiedereinstellung im März 1959 nicht länger als sechs Monate, sondern nur von März bis Ende Juli 1959, längstens also fünf Monate voll gearbeitet, als er durch das



Grundleiden, das schon im Dezember 1959 zur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit geführt hatte, erneut arbeitsunfähig wurde.

Die sonst erforderliche Prüfung, ob beide Krankheitsperioden des Klägers im arbeitsrechtlichen Sinne als eine einzige Krankheit anzusehen waren und deshalb die Beklagte nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen über die arbeitsrechtliche Bedeutung der Fortsetzungskrankheit nicht oder doch nur bis zur Dauer von insgesamt sechs Wochen (unter Anrechnung der im Dezember 1958 erbrachten Leistungen) erneut zu Leistungen nach dem Arbeiterkrankheitsgesetz herangezogen werden kann, ist hier aber nicht geboten, weil die beiden Krankheitsperioden in zwei rechtlich verschiedene Arbeitsverhältnisse fallen, mögen beide Arbeitsverhältnisse auch zwischen den gleichen Parteien bestanden haben.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Unterbrechung des seit mehreren Jahren zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsverhältnisses, die in der Zeit von Mitte Dezember 1958 bis März 1959 erfolgte, im Sinne anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften als verhältnismäßig geringfügig und damit das Arbeitsverhältnis bei natürlicher Betrachtungsweise als ununterbrochen anzusehen gewesen wäre. Eine solche Zusammenrechnung ist jedenfalls im Bereich des ArbKrankhG nicht mit dem Gesetz zu vereinbaren. Das ArbKrankhG stellt es sowohl in § 1 Abs. 2 wie auch in § 3 Abs. 2 nur auf den rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses ab (vgl. BAG 5, 300 [303]; BAG AP Nr. 25 zu § 1 ArbKrankhG). Insbesondere die letztgenannte Vorschrift, nach welcher der Anspruch des Arbeiters auf einen KGZ grundsätzlich mit dem Zeitpunkt erlischt, in welchem das Arbeitsverhältnis endet, macht deutlich, daß das Gesetz den Anspruch auf einen KGZ an den rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses knüpft und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses - abgesehen von dem hier nicht interessierenden Fall des § 3 Abs. 1 ArbKrankhG - als eine Zäsur ansieht. Es würde auf eine Leugnung dieser Zäsur hinauslaufen, wollte



man die nach der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nach einem Zeitraum, in welchem keine Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien bestanden, und nach der Begründung eines neuen Rechtsverhältnisses liegende Krankheitsperiode als Bestandteil jener früheren Krankheitsperiode behandeln. Dabei muß insbesondere auch an den Fall gedacht werden, daß die zweite Krankheitsperiode innerhalb des in § 1 Abs. 2 normierten Vier-Wochen-Zeitraumes hineinfällt. Die einheitliche Behandlung zweier in solcher Weise voneinander getrennter Krankheitsperioden würde zur sofortigen Bezuschussung der erneuten Arbeitsunfähigkeitsperiode nötigen; das aber wäre mit dem Wortlaut und dem Sinn des § 1 Abs. 2 ArbKrankhG nicht vereinbar.

5. Mußte danach die hier streitige Krankheitsperiode, die unstreitig nach längerer als vierwöchiger ununterbrochener Dauer des erneut begründeten Arbeitsverhältnisses begonnen hat, rechtlich als eine Erst-Erkrankung behandelt werden, so steht dem Kläger als KGZ der Differenzbetrag zwischen 90 % des im Juni erzielten Nettoarbeitsentgelts (12,80 DM) und dem Krankengeld (8,60 DM),

|                             |   |                 |
|-----------------------------|---|-----------------|
| somit 4,20 DM für 42 Tage   | = | 176,40 DM       |
| zu. Die bereits gezahlten   |   | <u>67,-- DM</u> |
| vermindern den Anspruch auf |   | 109,40 DM.      |

Mit dem zuviel geforderten kleinen Betrag mußte der Kläger abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO.

gez. Dr. Schröder      Dr. Gröninger      Dr. Joachim  
Reibel      Dr. Eichler

